

Staatliches Schulamt
Rheinstraße 95 · 64295 Darmstadt

Aktenzeichen 5630.1302
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 29.08.2022
Datum 30.08.2022

Ihr Antrag nach §§ 80 ff. HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) vom 21. Juli 2022 per E-Mail

Hier: Beschwerdemanagement nach Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

bezüglich Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass die Staatlichen Schulämter gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Beschwerdestellen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ vom 5. September 2007 handeln, den Sie gemäß Ihres Anspruchs auf amtliche Auskunft als Kopie zu diesem Antwortschreiben zur Kenntnis erhalten.

Dessen ungeachtet ergibt sich unabhängig von einer gesonderten Anordnung – wie sie beispielsweise § 13 AGG enthält – bereits aus der arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht ein Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen und Beamten zur Beschwerde und die Pflicht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn (Dienstvorgesetzten), über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden.

Insofern räumt die in Bezug auf § 13 AGG maßgebliche Gesetzesbegründung selbst ein, dass § 13 AGG keine Neuerung enthalte, da entsprechende Beschwerdemöglichkeiten bereits nach geltendem Recht bestünden, BT-Drs. 16/1780, 37. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für Beamtinnen und Beamte nach § 104 HBG.

Im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt werden alle Beschwerden nach § 13 AGG in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

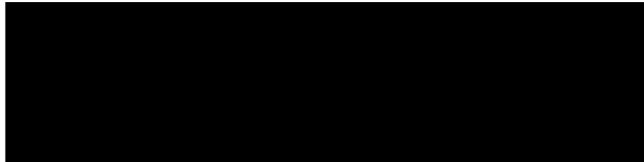
Im Übrigen wird die Anzahl eingereicherter Beschwerden statistisch nicht erfasst, so dass ich hierzu keine nähere Auskunft erteilen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter des Staatlichen Schulamtes